

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes**  
**Kindertagesstätte St. Josef Stadt Kyll – Kerschenbach - Reuth**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

**vom 10.12.2025**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 18.11.2013 in der Fassung vom 01.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.180.590 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.180.590 €
der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
--	-----

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.820 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.420 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-4.420 €
--	----------

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden auf 0 € festgesetzt.

## **§ 5 Verbandsumlage**

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage wird für das Jahr 2026 auf 77.610 € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die

Ortsgemeinde Stadtkyll	63.011,33 €
Ortsgemeinde Kerschenbach	6.800,47 €
Ortsgemeinde Reuth	7.798,20 €

## **§ 6 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	0 €

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.

Gerolstein, den 10.12.2025

gez. Claudia Kettmus  
Verbandsvorsteherin

**Kenntnisnahme-Vermerk der Aufsichtsbehörde:**

Zur Kenntnis genommen gemäß §§7 I 1 Nr. 8 KomZG, 97 II GemO in Verbindung mit Schreiben vom 01.12.2025.

54550 Daun, 01.12.2025  
Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Im Auftrag:

gez. Günter Willems

**Hinweise:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Absatz 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.11.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis einschließlich 23.12.2025 von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) im Rathaus Gerolstein, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Gerolstein, den 10.12.2025

gez. Claudia Kettmus  
Verbandsvorsteherin